

Satzung
der
Sektion Bad Kissingen
des
Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Neufassung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2008
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 01. März 2012
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2014
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2022

Satzung der Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Anmerkung:

Soweit in der Satzung „Verein“ geschrieben ist, ist immer auch „Sektion“ gemeint und umgekehrt.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt für Bad Kissingen eingetragen (VR 278).
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Förderung und Durchführung sonstiger sportlicher Aktivitäten wie Skilanglauf, Radfahren, Ballspiele, Konditionstraining und Gymnastik;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;

- f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler, sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- h) Jugendhilfe und umfassende Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit;
- i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
- k) Pflege der Heimatkunde;
- l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- m) Herausgabe von Publikationen;
- n) Errichtung einer Bibliothek;
- o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i) Einnahmen aus dem Verkauf von Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand des Vereins dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen; insbesondere in seiner Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- f) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern des Vereins bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;

- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) sein Arbeitsgebiet zu betreuen.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum und alle sonstigen Vereinseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Abs. 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder des Vereins, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Vereinseigentum und alle sonstigen Vereinseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Ihre Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Erlöschen der Hauptmitgliedschaft (A- oder B-Mitglied) in einer anderen Sektion des DAV).
4. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, des Vereinseigentums oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Vereins- bzw. Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Für nach dem 01.09. eintretende Mitglieder kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag beschließen.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und der Bankverbindung alsbald dem Verein mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern (auch Ehrenvorsitzende/r) kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein durch den Vorstand befreit werden.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat dies schriftlich- auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.
5. Mit der Aufnahme ist dem Verein die Ermächtigung zu erteilen, die Aufnahmegebühr und den fälligen Jahresbeitrag von einem Bank- oder Sparkassenkonto nach den jeweils gültigen Regelungen abzubuchen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn er spätestens bis 30. September dem Verein zugeht, sonst zum Ende des folgenden Jahres.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen, Kinder, Familien und Senioren sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung des Vereins noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.
5. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Mitgliederversammlung |
| b) der Beirat | d) der Ehrenrat |

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und der/dem Vertreter/in der Sektionsjugend. Sie vertreten den Verein, wobei Vorsitzende und Schatzmeister/in je alleine und die beiden anderen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt:
 - a. die Zweiten und Dritten Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und der/die Vertreter/in der Sektionsjugend dürfen den Verein, soweit ihnen nicht in der in § 16 Ziff. 1 genannten Aufgabenverteilung diese Aufgabe übertragen ist, nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden vertreten;
 - b. bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 5000,-- € müssen immer zwei Mitglieder des Vorstands, darunter ein/e Vorsitzende/r, handeln.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Aufgaben

1. Der Vorstand erstellt eine Aufgabenverteilung, die die Zuständigkeiten regelt.
2. Der in § 15 Ziff. 1 und 2 genannte Vorstand berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und vollzieht ihre Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Er hat weiter
 - a. die Jahresrechnung aufzustellen,
 - b. die Grundzüge für die Anlage des liquiden Kapitals festzulegen,
 - c. den Haushaltsplan zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung aufzustellen,
 - d. Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anzustellen,
 - e. Pachtverträge über die sektionseigene Hütte abzuschließen und zu kündigen, sowie deren Einhaltung zu überwachen, wobei er die Überwachung der Einhaltung der Pachtverträge auf den/die Hüttenreferenten/in übertragen kann,
 - f. alle Entscheidungen zu treffen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - g. für bestimmte Aufgabenbereiche auf Zeit Arbeitskreise einzusetzen
 - h. aus seinen Reihen ein Mitglied in den Ehrenrat von Fall zu Fall zu entsenden,
 - i. die Jugendleiter zu bestätigen,
 - j. über Beitragsermäßigungen und –befreiungen nach § 7 Ziff. 3 und § 8 der Satzung zu beschließen.

Er zieht den Beirat (§ 18) zu seinen Sitzungen wenigstens 2mal jährlich zu.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem Zweiten bzw. Dritten Vorsitzenden bei deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in oder durch die anderen Mitglieder zu Sitzungen einberufen. Für die Leitung der Sitzung gilt Satz 1 entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Naturschutzreferent/in, Ausbildungsreferent/in und Hüttenreferent/in sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben bei den ihr Aufgabengebiet betreffenden Gegenständen volles Stimmrecht. Ihre Anwesenheit zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht mit.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder, zu denen auch die in Ziff. 2 genannten gehören, es schriftlich verlangen.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, das die Beschlüsse wörtlich und das Ergebnis der Abstimmungen genau wiedergibt. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 18 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern (Referenten). Diese sollten folgende Aufgabenbereiche betreuen:
 - Naturschutz
 - Ausbildungs- und Tourenwesen
 - Hüttenwesen
 - Errichtung und Erhaltung von Wegen
 - Sport- und Wettkampfklettern
 - Betrieb der Kletterhalle
 - Ausrüstung
 - Fahrzeug
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vortragswesen
 - Pflege der Heimatkunde
 - alpines Büchereiwesen (auch in schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht)
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Redaktion der Sektionsmitteilungen
 - Breitensport
 - Wandern
 - Familien- und Seniorenarbeit.

Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Ein Mitglied des Beirats kann mehrere Aufgabenbereiche als Referent betreuen.

2. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
3. Der Beirat legt die Aufgabenbereiche fest, für die seine Mitglieder zuständig sind.
4. Jedes Mitglied des Beirats verwaltet seinen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Grenzen. Es ist dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.
5. Der Beirat hat im Übrigen die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
6. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied (entsprechend der Regelung in § 17 Ziff. 1) einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse stellen Empfehlungen an den Vorstand dar.
8. Wenigstens zweimal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand statt (vgl. § 16). Hierbei haben die Mitglieder des Beirats beratende Stimme. Sie haben volles Stimmrecht, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird.

Mitgliederversammlung

§ 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, auch unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken (z.B. über das Internet – www.dav-kg.de oder E-Mail) oder durch Anzeige in der jeweils als Amtsblatt der Stadt Bad Kissingen festgestellten Tageszeitung eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen, bzw. zu veröffentlichen. In dem von der Sektion herausgegebenen Mitteilungsblatt (DAV-Aktuell) wird auf den Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
- b) den Vorstand zu entlasten;
- c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
- g) die Satzung zu ändern;
- h) die Sektion aufzulösen
- i) eine Sonderumlage zu beschließen;
- j) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der/die Erste, Zweite oder Dritte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV (s. § 4 Buchst. d).
3. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die den Verlauf der Sitzung in groben Zügen, die Anträge und die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und das Ergebnis der Abstimmung genau wieder gibt. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines aus dem Vorstand der Sektion bestimmt wird. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - Ehrenverfahren und
 - Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 17 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 23 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder von Organen können nicht gewählt werden. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 24 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2003
Geändert und neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2008.

Sektion Bad Kissingen des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Bad Kissingen, den 13. März 2008

<i>Heinz Steidle</i>	<i>Erwin Hippler</i>	<i>Heiko Glöckler</i>
Heinz Steidle	Erwin Hippler	Heiko Glöckler
<i>Edi Hahn</i>	<i>Ursula Albert</i>	<i>Melanie Zoll</i>
Edi Hahn	Ursula Albert	Melanie Zoll

München, 9. April 2008

Susanne Riedl *Siegel des Deutschen Alpenvereins e.V.*

§§ 3, 7, 8, 9, 10, 17, 18, 22, 24 und 25 geändert in der Mitgliederversammlung vom 01. März 2012.

Bad Kissingen, den 01.03.2012

<i>Heinz Steidle</i>	<i>Erwin Hippler</i>	<i>Heiko Glöckler</i>	<i>Siegel der Sektion</i>
Heinz Steidle	Erwin Hippler	Heiko Glöckler	<i>Bad Kissingen</i>
<i>Edi Hahn</i>	<i>Michaela Blankenburg</i>	<i>Sonja Baier</i>	
Edi Hahn	Michaela Blankenburg	Sonja Baier	

Die Genehmigung durch den DAV erfolgt gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung.

27. März 2012

Susanne Riedl *Siegel des Deutschen Alpenvereins e.V.*

Die Satzungsänderung wurde am 03.05.2012 in das Vereinsregister eingetragen.

§§ 2, 3, 4, 6 (bisher 7), 8 (bisher 9), 9 (bisher 10), 15 (bisher 16), 16 (bisher 17), 17 (bisher 18), 19 (bisher 20), 23 (bisher 24) und 25 (bisher 26) geändert in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2014. Die Nummerierung ab § 4 wurde geändert.

Bad Kissingen, den 13. März 2014

*Siegel der Sektion Bad Kissingen**Heinz Steidle*
Heinz Steidle*Bernd Eisenmann*
Bernd Eisenmann*Heiko Glöckler*
Heiko Glöckler*Edi Hahn*
Edi Hahn*Michaela Blankenburg*
Michaela Blankenburg*Sonja Baier*
Sonja Baier

Die Genehmigung durch den DAV erfolgt gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 h) der DAV-Satzung.

*Susanne Riedl**Siegel des Deutschen Alpenvereins e.V.*

Die Satzungsänderung wurde am 24.06.2014 in das Vereinsregister eingetragen.

Artur Zoll
1. Vors.Andi Grau
3. Vors.Hartmut Breunig
SchatzmeisterBirgit Rechtenbacher
SchriftführerinMatthias Schmitt
Jugendreferent

Satzungsänderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2022
§7, Abs.3; §13 Abs. 5; §15 Abs. 4; §20 i), j);